

Förderprogramm „Dach und Fassadenbegrünung“

Förderrichtlinie der Stadt Billerbeck

in der Fassung vom 04.12.2024

Inhalt

§1	Förderzweck	1
§2	Gegenstand, Art und Umfang der Förderung	1
§3	Förderbedingungen	2
§4	Zweckbindungsfrist der Förderung	2
§5	Antragsberechtigte	3
§6	Antragsverfahren	3
§7	Auszahlung der Förderung	4
§8	Rückforderung	4
§9	Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	5
§10	Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn	5

§1 Förderzweck

- (1) Die Stadt Billerbeck fördert Maßnahmen zur Begrünung von privaten Dächern und Fassaden durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Förderzweck ist die Abfederung von Hitze-Extremen durch Verdunstungsleistung, die positive Beeinflussung des Mikroklimas, die pflanzliche Speicherung von CO₂ sowie die Abmilderung des Abflussgeschehens bei Starkregen im Stadtgebiet.
- (3) Durch das Förderprogramm wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung geleistet. Zudem ist es ein Beitrag für den Artenschutz i.S. der Erschaffung von Trittsteinbiotopen v.a. für Insekten. Die Maßnahme trägt damit zu einer Aufwertung des Wohnumfeldes bei.

§2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird die Neuanlage von Dachbegrünungen mit einer Magersubstratauflage von mindestens 8 cm Aufbaustärke sowie boden- und wandgebundenen Fassadenbegrünungen auf privaten Grundstücken. Die geförderten Begrünungen müssen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 15m² aufweisen. Türen und Fenster werden nicht miteingerechnet. Für Dachbegrünungen sind trockenheitstolerante, heimische Pflanzenarten wie Moose, Sedumarten, Kräuter und Gräser, für Fassadenbegrünungen mehrjährige standortgerechte Arten zu verwenden. Eine Positivliste der zu verwendenden Pflanzenarten als Orientierungshilfe ist dieser Richtlinie angehängt.
- (2) Gefördert werden für eine Dachbegrünung alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie wurzelfeste Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Pflanzen der zu begrünenden Dachfläche. Pflanzkübel werden nicht gefördert.
- (3) Für eine wand- oder bodengebundene Fassadenbegrünung werden gefördert: alle angemessenen Kosten zum Aufbau der Vegetationsfläche (Beete) sowie notwendige vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen (keine Fassadensanierung), Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Schutzvlies, Fressschutz, Filtermatten, Dränschicht, Substrat, Rankhilfen/ Klettvorrichtungen, Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.
- (4) Die Förderung beträgt max. 25 Euro/ m² bzw. max. 30% der anfallenden Kosten für die zu begrünende Fläche. Die maximale Fördersumme beträgt 750 € brutto pro Maßnahme für eine Dachbegrünung und 500 € brutto für eine Fassadenbegrünung. Es kann jeweils eine Dach- oder Fassadenbegrünung je antragstellender Person und Baugrundstück gefördert werden.
- (5) Voraussetzungen für die o. g. Förderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die fachgerechte Anlage einer extensiven Dachbegrünung bzw. Fassadenbegrünung durch ein geeignetes Fachunternehmen oder der Nachweis einer fachgerechten Eigenleistung. Der geplante Aufbau nach dem allgemeinen Stand der Technik muss dargestellt werden. Bei Eigenleistung

- sind nur die Materialkosten sowie Mietkosten für erforderliche Geräte und Maschinen förderfähig.
- (6) Die Förderung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht-rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis inklusive Bildmaterial zu dokumentieren.
 - (7) Dach- und Fassadenbegrünungen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, können nicht gefördert werden.
 - (8) Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Bei mehreren Baugrundstücken können Fördermittelempfänger weitere Förderanträge stellen.
 - (9) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für das Grundstück von einer Miteigentümerin oder einem Miteigentümer bereits ein Antrag auf Förderung für Dach- und Fassadengrün gestellt und bewilligt wurde.
 - (10) Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist. Die steuerliche Prüfung liegt beim Fördermittelempfänger.
 - (11) Die Antragstellenden gestatten der Zuschussgeberin, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit zu verwerten.

§3 Förderbedingungen

- (1) Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch die Stadtverwaltung Billerbeck wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Durchführbarkeit der Maßnahme erfolgen.

Die Antragstellenden tragen die Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

§4 Zweckbindungsfrist der Förderung

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab Auszahlung des Zuschusses.

Während der Zweckbindungsfrist haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

- (1) Bauliche Anpassungen, wie Dachaufbauten oder Rankhilfen sind zu erhalten. Es ist darauf hinzuwirken, dass der angestrebte Zielzustand der Vegetation (flächiger Bewuchs auf den beantragten Quadratmetern) nach etwa 2 Jahren erreicht und erhalten wird.
- (2) Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

- (3) Den zuständigen Bediensteten der Stadt Billerbeck ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen zu geben.
- (4) Bei Verkauf der durch die Förderung betroffenen Immobilie muss die Fördermittelgeberin über den Verkauf informiert werden.
- (5) Die unter Ziffer § 4.1 bis § 4.5 aufgeführten Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

§5 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Erbbauberechtigte von Immobilien im Billerbecker Stadtgebiet sind.
- (2) Über das Vermögen der Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden.

§6 Antragsverfahren

- (1) Zur Antragstellung muss das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular** (ggf. Eigentumsnachweis) bei der Stadt Billerbeck eingereicht werden. Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 5 dieser Förderrichtlinie erfolgen.

Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- Fotos des jetzigen Zustands der Dach- oder Fassadenfläche
- Plan, Skizze oder Luftbild, aus dem die für die Begrünung vorgesehene Fläche sowie die Nutzung entnommen werden kann

Die benötigten Antragsformulare werden zum Download auf der Internetseite der Stadt Billerbeck (shortlink einfügen) zur Verfügung gestellt oder sind auf Anfrage im Rathaus erhältlich. FB 60, Klimaschutz, Raum 3. Der unterschriebene Antrag inklusive der benötigten Nachweise kann wie folgt eingereicht werden:

Digital: Eingesannt als Email-Anhang

Postalisch an:

Betreff: Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung 2025/26

Stadt Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Förderprogramm Dach- und
Fassadenbegrünung 2025/26

Markt 1

an: klimaschutz@billerbeck.de

48727 Billerbeck

Prüfung und Bewilligung

- (2) Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.
- (3) Die Anträge werden nach Datum des Eingangs bei der Stadt Billerbeck bearbeitet. Es zählt ausschließlich der Posteingangsstempel beziehungsweise das Eingangsdatum der E-Mail. Die Fördersumme ist begrenzt. Daher entscheidet bei zeitgleich eingegangenen Anträgen im Zweifel das Los.
- (4) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die **Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid**, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendungen kann jedoch reduziert werden, sofern sich die für die Förderung notwendigen Voraussetzungen verändern. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Kauf sowie der Maßnahmenbeginn dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Vorher getätigte Käufe oder Aufträge können nicht gefördert werden. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder die Einholung von Angeboten beeinträchtigen die Förderung nicht.
- (6) Der Durchführungszeitraum für eine Begrünungsmaßnahme beträgt 6 Monate. Der Beginn der Maßnahme ist im Förderantrag anzugeben und muss spätestens 4 Monate nach Eingang des Förderbescheides erfolgen.

§7 Auszahlung der Förderung

- (1) Nach Durchführung der Maßnahme muss der Zuwendungsempfänger den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis inklusive der benötigten Nachweise (alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen, Originalbelege, Foto des Dachs vor und nach der Maßnahme) innerhalb von 6 Wochen bei der Stadt Billerbeck vorlegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung. Der unterschriebene Verwendungsnachweis kann schriftlich oder digital als Email-Anhang über die in § 6 (1) genannten Kontaktadressen eingereicht werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Belege beträgt 10 Jahre.
- (2) Sind die für den Förderzeitraum vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

§8 Rückforderung

- (1) Die Stadt Billerbeck behält sich Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Fördergegenstand der Stadt Billerbeck vorzeigen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.
- (2) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, usw.) können ebenfalls zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.
- (3) Wird die Zweckbindungsfrist (§4) nicht eingehalten, kann die anteilige Rückzahlung der Fördersumme verlangt werden.

§9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (2) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Billerbeck. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Billerbeck entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§10 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

- (1) Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2026. Förderanträge werden ausschließlich innerhalb dieses Förderzeitraumes beschieden [siehe hierzu auch § 5(1) und § 6(2)].
- (3) Die Stadt Billerbeck kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.
Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Billerbeck veröffentlicht.

Billerbeck, den

gez.

Die Bürgermeisterin